

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/17032 –**

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS)

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan (UNMISS). Der Einsatz von bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 31. März 2021 befristet sein.

Nach Darstellung der Bundesregierung bleibt der Südsudan auf intensive Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft angewiesen. Für die Bundesregierung ist es im deutschen Interesse, mit der deutschen Beteiligung an UNMISS eine nachhaltige Konfliktbewältigung und Friedensförderung im Südsudan zu befördern und damit an der Stabilisierung der Sahel-Sahara-Region mitzuwirken.

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist UNMISS autorisiert, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Zivilpersonen zu schützen, Sicherheit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu schaffen, Menschenrechtsübertretungen zu untersuchen sowie die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen.

Der deutsche militärische Beitrag für UNMISS soll weiterhin darin bestehen, sich mit Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission sowie Beratungs-, Verbindungs- bzw. Beobachtungsoffizieren zu beteiligen. Darüber hinaus soll deutsches Personal im Bedarfsfall die Ausbildung von VN-Angehörigen im Hauptquartier von UNMISS temporär unterstützen.

Nach Angaben der Bundesregierung haben die eingesetzten Kräfte zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNMISS-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasst nach Darstellung der Bundesregierung das Staatsgebiet des Südsudans. Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jewei-

ligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden. Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission in Südsudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben werden für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2021 mit voraussichtlich insgesamt rund 0,9 Millionen Euro angegeben, die aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten werden sollen. Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/17032 anzunehmen.

Berlin, den 4. März 2020

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Christoph Matschie
Berichterstatter

Dr. Lothar Maier
Berichterstatter

Ulrich Lechte
Berichterstatter

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Dr. Frithjof Schmidt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Christoph Matschie, Dr. Lothar Maier, Ulrich Lechte, Kathrin Vogler und Dr. Frithjof Schmidt

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/17032** in seiner 145. Sitzung am 12. Februar 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan (UNMISS). Der Einsatz von bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 31. März 2021 befristet sein.

Nach Darstellung der Bundesregierung bleibt der Südsudan auf intensive Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft angewiesen. Für die Bundesregierung ist es im deutschen Interesse, mit der deutschen Beteiligung an UNMISS eine nachhaltige Konfliktbewältigung und Friedensförderung im Südsudan zu befördern und damit an der Stabilisierung der Sahel-Sahara-Region mitzuwirken.

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist UNMISS autorisiert, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Zivilpersonen zu schützen, Sicherheit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu schaffen, Menschenrechtsübergriffe zu untersuchen sowie die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen.

Der deutsche militärische Beitrag für UNMISS soll weiterhin darin bestehen, sich mit Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission sowie Beratungs-, Verbindungs- bzw. Beobachtungsoffizieren zu beteiligen. Darüber hinaus soll deutsches Personal im Bedarfsfall die Ausbildung von VN-Angehörigen im Hauptquartier von UNMISS temporär unterstützen.

Nach Angaben der Bundesregierung haben die eingesetzten Kräfte zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNMISS-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasst nach Darstellung der Bundesregierung das Staatsgebiet des Südsudans. Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden. Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission in Südsudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage 19/17033 in seiner 84. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage 19/17033 in seiner 51. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage 19/17033 in seiner 49. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage 19/17033 in seiner 48. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17032 in seiner 51. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 4. März 2020

Jürgen Hardt
Berichtersteller

Christoph Matschie
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Ulrich Lechte
Berichtersteller

Kathrin Vogler
Berichterstellerin

Dr. Frithjof Schmidt
Berichtersteller

